

# Checklisten

für Fachräume des Bereiches Textiles Werken  
an allgemein bildenden Schulen

---



Unfallkasse Baden-Württemberg

<b>Vorbemerkungen und Hinweise für den Benutzer .....</b>	<b>3</b>
<b>Liste der GUV-Vorschriften dieser Handreichung und Bezugsquellen.....</b>	<b>4</b>

## **Prüflisten**

### **A Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an Fachräume für Textiles Werken**

1	Lage der Räume und Raumgröße .....	5
2	Zugänge, Fluchtwege, Verkehrswege .....	6
3	Brandschutz und Erste Hilfe .....	7
4	Verglasung und Bodenbeläge .....	8
5	Beleuchtung und Fenster.....	9
6	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel .....	10
7	Nasszone.....	12
8	Nähmaschinen.....	13
9	Dampfbügeleisen.....	15

### **B Sicherheitsgerechtes Verhalten und Handhabung von Geräten**

1	Allgemeine Verhaltensweisen.....	16
2	Nähen und Schneiden .....	17
3	Arbeiten mit Kochmessern .....	20

## Vorbemerkungen und Hinweise für den Benutzer

**Einrichtungen und Geräte in Fachräume für Textiles Werken sind** vor der ersten Inbetriebnahme, **in angemessenen Zeiträumen** sowie nach Änderungen **auf ihren sicheren Zustand**, mindestens jedoch **auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen**. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Unternehmer (Sachkostenträger).

*(Rechtsgrundlage: §§ 2 und 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ – GUV-V A1)*

**Die Schulleitung hat die Aufgabe, dem Schulträger Mängel** an der Schulanlage oder einer sonstigen Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes oder die Gesundheit der Schüler gefährden können, **unverzüglich anzuzeigen und auf deren Beseitigung hinzuwirken** bzw. bei entsprechender Mittelbereitstellung durch den Sachkostenträger die Mängel selbst zu beseitigen.

*(Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler in Schulen – VwV vom 13.10.1998, Az.: IV/1-6600.1/190)*

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus **müssen die verantwortlichen Lehrkräfte die vorhandenen Einrichtungen, Maschinen und Geräte** in schulisch genutzten Räumen vor ihrer Verwendung **auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüfen (Sicht- und Funktionsprüfung)**. Bei akuter Gefahr müssen Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Nutzung entzogen und festgestellte bzw. verursachte Mängel dem Sachkostenträger, der Schulleitung oder deren Beauftragten gemeldet werden.

*(Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ – GUV-V A1)*

Die vorliegenden **Checklisten** sollen den verantwortlichen Schulleitungen, Lehrkräften, Haustechnikern und Hausmeistern als Grundlage **für die erforderlichen Sicht- und Funktionsprüfungen** dienen.

*Grundlagen für die Erstellung dieser Checklisten waren die Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ (GUV-V S1), GUV-V A1, GUV-V A2 u.a., die „Handreichungen für Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8042) sowie das LEU- Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Fachräumen in Hauswirtschaft und Textiles Werken, die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien, die Landesbauordnung und die einschlägigen deutschen und europäischen Normen.*

## Liste der GUV-Vorschriften und Handreichung

- GUV-V S1** ..... Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“  
**GUV-SR 2001** „Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung“  
..... (gültig bis 31.03.2004)  
**GUV-V A1** ..... Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“  
**GUV-V A2** ..... Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“  
**GUV-SI 8042** .. Broschüre „Lebensmittel und Textilverarbeitung – Ein Handbuch für Lehrkräfte“  
**GUV-I 512** ..... Merkblatt für Erste-Hilfe-Material  
**GUV-SI 8065** .. Merkblatt „Erste Hilfe in Schulen“

## Liste der weiterer Handreichung

- LEU-Merkblatt** „Bau und Einrichtung von Fachräumen in Hauswirtschaft – Textiles Werken, Ausgabe 2003“  
**DIN 58 125** ..... Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen  
**SchBauFr** ..... Schulbauförderrichtlinien  
..... Ausgabe 11.02.1999  
**BASchuIR** ..... Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (Musterrichtlinien der ARGEBAU)  
**ArbStättV** ..... Verordnung über Arbeitsstätten  
**ASE** ..... Allgemeine Schulbauempfehlungen für Baden-Württemberg

## Bezugsquellen

Gesetze und Verordnungen des Bundes:  
Bundesgesetzblatt Verlag Bundesanzeiger, 53056 Bonn

Gesetze und Verordnungen des Landes:  
Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg

**GUV - Schriften:**  
**Zuständiger Unfallversicherungsträger:**  
**Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband /**  
**Badische Unfallkasse,**  
**Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe**

VwV veröffentlicht in Kultus und Unterricht:  
Neckar-Verlag GmbH, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen

GEW-Publikationen  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverband Baden-Württemberg,  
Silcherstrasse 7-7a, 70176 Stuttgart

VBE-Publikationen  
Verband für Bildung und Erziehung  
Landesverband Baden-Württemberg  
Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart

# Prüflisten

## Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an Fachräume des Bereichs Hauswirtschaft

### A 1 Lage der Räume und Raumgröße

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 1.1	Entspricht die Raumgröße für Textiles Werken den Vorgaben der Allgemeinen Schulbauempfehlungen und der Schulbauförderrichtlinien?			<u>Empfehlung:</u> Für Hauptschulen wird eine Raumlänge von mind. 10,90 m und eine Raumbreite von mindestens 7,80 m empfohlen.	
A 1.2	Sind die Maschinen-Nährarbeitsplätze grundsätzlich als Einzelarbeitsplatz konzipiert?  <u>Anmerkung:</u> Falls nicht ausreichend Maschinen vorhanden sind, können zwei Schüler einen Maschinenarbeitsplatz nacheinander nutzen.				
A 1.3	Sind die Zuschneide- und Bügelbereiche (werden i.d.R. von der Lerngruppe gemeinsam genutzt) so angeordnet, dass sie von den Nährarbeitsplätzen aus möglichst störungsfrei erreicht werden können?				
A 1.4	Sind die Handarbeitsplätze als Einzelarbeitsplätze konzipiert und in unmittelbarer Nähe der Nähmaschinentische aufgestellt, um ein häufiges Verlassen des Einzelarbeitsplatzes für Rüstarbeiten zu vermeiden?  <u>Anmerkung:</u> Die Kombination von Maschinen- und Handarbeitsplatz beruhigt das Unterrichtsgeschehen.			<u>Empfehlung:</u> Bei Neugestaltung eines Fachraumes für Textiles Werken sollten winkelförmige Einzelarbeitsplätze, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhenverstellbarem Nähmaschinentisch mit Nähmaschine</li> <li>• Höhenverstellbarer Arbeitstisch (empfohlene Kantenlänge 1200 mm)</li> <li>• Drehstuhl mit Rückenlehne ohne Armstützen</li> <li>• Tischleuchte (zusätzlich zur Gesamtbeleuchtung)</li> <li>• Bewegungsfläche am Einzelarbeitsplatz mindestens 1,50 m<sup>2</sup></li> </ul>	

## A 2 Zugänge, Fluchtwege, Verkehrswege

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 2.1	Sind die Fachräume gegen unbefugtes Betreten gesichert? (z.B. durch verschließbare Zugangstüren oder durch Türknauf außen und Türdrücker innen)				
A 2.2	Sind als Fluchtwege mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Ausgänge vorhanden? (Fluchtfenster im Erdgeschoss als zweiter notwendiger Flucht- und Rettungsweg wird akzeptiert)				
A 2.3	Schlagen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung auf?				
A 2.4	Können die Notausgänge während der Schulzeit von innen ohne Hilfsmittel jederzeit geöffnet werden?				
A 2.5	Sind Türen so angeordnet, dass SchülerInnen durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden?				
A 2.6	Beträgt die Durchgangsbreite mindestens eines Längsgangs mindestens 1 m?				
A 2.7	Sind die Arbeitsplätze übersichtlich und so angeordnet, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden? (Abstand: zwischen Arbeitsplätzen jeweils mind. 0,85 m ; Abstand: wenn Schüler Rücken an Rücken arbeiten mind. 1,50 m)				
A 2.8	Werden die Flucht- und Rettungswege im Bedarfsfall gekennzeichnet und freigehalten?				
A 2.9	Ist eine Fluchtwegskizze mit eingezeichneten Sammelplätzen vorhanden?				

### A 3 Brandschutz und Erste Hilfe

- Verbandkästen laufend überprüfen und den Inhalt ergänzen (GUV 20.26).
- Alle Erste-Hilfe-Leistungen aufzeichnen (Verbandbuch, GUV 40.6 oder Unfallanzeige).
- Ersthelfer in ausreichender Anzahl und Verfügbarkeit vorhalten. In jedem Raum Hinweisschild mit Namen und Raum- oder Telefonnummer aushängen.
- Telefonnummern für Notarzt/Notärztin, Rettungsleitstelle, Ersthelfer/Ersthelferin ausfüllen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 3.1	Sind Einrichtungen des Brandschutzes (Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht und entsprechend gekennzeichnet?				
A 3.2	Können die Feuerlöscher im Notfall sofort und fachgerecht bedient werden?				
A 3.3	Werden Feuerlöscher regelmäßig und fristgemäß (alle 2 Jahre) auf Funktionstüchtigkeit geprüft?				
A 3.4	Können Sie per Telefon jederzeit mit einem Notruf nach außen gelangen?			Telefonanschluss in der Nähe des Unterrichtsraums	
A 3.5	Sind die Notrufnummern auf dem Telefon gut lesbar angebracht?				
A 3.6	Ist ein kleiner Verbandkasten (DIN 13 157) Typ C vorhanden				
A 3.7	Ist der Verbandkasten jederzeit erreichbar				
A 3.8	Ist Erste-Hilfe-Material vollständig vorhanden				
A 3.9	Wird ein Verbandbuch geführt? (Eintrag von Erste-Hilfe-Leistungen durch die Lehrkraft für Verletzungen, die voraussichtlich keinen Arztbesuch nach sich ziehen)				

## A 4 Verglasung und Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 4.1	<p>Sind Verglasungen in Aufenthaltsbereichen von SchülerInnen (z.B. in Türen) von der Standfläche bis 2 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Material mit vergleichbaren Eigenschaften?</p> <p>(Ausnahme: Fenster mit mindesten 80 cm hohen und 20 cm tiefen Brüstungen)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Sicherheitsglas ist auch bei Schränken und Vitrinen in Unterrichtsräumen notwendig!</p>				
A 4.2	<p><u>Empfehlung für Neubauten:</u></p> <p>Sind Sichtverbindungen zwischen der Schulküche und den Theorie- und Essräumen aus Sicherheitsglas vorhanden und mit Sicherheitsglas ausgestattet (z.B. VSG)?</p>				
A 4.3	<p>Sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen für SchülerInnen leicht und deutlich erkennbar (z.B. durch farbige Aufkleber, Querriegel)?</p>				
A 4.4	<p>Haben Bodenbeläge in Räumen für den Bereich Textiles Werken rutschhemmende Eigenschaften?</p> <p>Geeignet sind: z.B. unversiegeltes Industrieparkett und Linoleum.</p> <p><u>Besondere Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Möglichkeit Faserreste und Stäube zu entfernen</li> <li>• Fugendichte Verarbeitung (wegen fallender Nadeln)</li> </ul>				
A 4.5	<p>Sind die Fußböden frei von Stolperstellen?</p>				



## A 5 Beleuchtung und Fenster

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 5.1	Sind die Unterrichtsräume so weit wie möglich mit Tageslicht beleuchtet?  <i>Anmerkung:</i> Die Größe der wirksamen senkrechten Fensterfläche (reine Glasfläche) soll 1/5 der Raumgrundfläche nicht unterschreiten!				
A 5.2	Haben die Textilarbeitsplätze eine Sichtverbindung nach außen und liegt die Unterkante der Fenster bei 85 cm, da die SchülerInnen überwiegend sitzend arbeiten?				
A 5.3	Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand SchülerInnen nicht gefährden?  (z.B. durch Öffnungsbegrenzung an Schwingflügeln, Sperrsicherung an Dreh-Kipp-Beschlägen,)				
A 5.4	Sind die Fachräume ausreichend mit künstlichem Licht zu beleuchten (bei Textilem Werken: Nennbeleuchtungsstärke 500 lx)?				
A 5.5	Entspricht die Farbe der Beleuchtung weitgehend dem Tageslicht (Lichtfarbe neutralweiß oder warmweiß)?				
A 5.6	Ist zusätzlich eine Arbeitsplatzbeleuchtung vorhanden (Lichteinfall von links oben, blendfrei, tageslichtweiß, gute Farbwiedergabe), wenn die Werte der Allgemeinbeleuchtung nicht erreicht werden?				
A 5.7	Sind die Lichtschalter leicht zugänglich und erkennbar in der Nähe der Zu- und Ausgänge angebracht?				

## A 6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Maschinen mit mehr als einer Befehlseinrichtung müssen mit einem Not-Aus-Schalter abgeschaltet werden können.
- Bei raumweise abschaltenden Not-Aus-Schaltern darauf achten, dass elektrische Bremsenrichtungen und die Beleuchtung nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Elektrische Zuleitungen, die nicht fest installiert sind, regelmäßig auf intakte Zugentlastung, Beschädigungen und Stolperstellen überprüfen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 6.1	Entsprechen die elektrischen Anlagen, Betriebsmittel dem geltenden Stand der Technik? <u>Anmerkung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für elektrische Anlagen gelten die Anforderungen nach DIN VDE 0100-723 einschließlich E DIN VDE 0100-723/A1 Änderung A 1</li> </ul>				
A 6.2	Können elektrische Anlagen und Betriebsmittel an zentraler Stelle (Hauptschalter mit optischer Anzeige des Einschaltzustandes) abgeschaltet werden?				
A 6.3	Ist der Hauptschalter gegen unbefugtes Einschalten gesichert (Schlüsselschalter)?				
A 6.4	Ist eine Not-Aus-Einrichtung vorhanden und leicht, schnell und gefahrlos zu erreichen?  Hinweis: Raumbelichtung und Motorbremsen an Maschinen dürfen durch Not-Aus-Einrichtungen nicht abgeschaltet werden!				
A 6.5	Sind Netzstromkreise für Schülerarbeitsplätze mit RCD-Schalter (bisher FI-Schutzschalter) mit 30 mA-Nenn-Fehlerstrom gesichert?				
A 6.6	Erfolgt die Stromversorgung der Maschinen über Steckdosenwürfel, die von der Decke abgehängt sind?				
A 6.7	Sind Elektroanschlüsse stolperfrei verlegt?				
A 6.8	Befinden sich Verteiler, Schalttafeln, Kabel, Stecker, Steckdosen in einwandfreiem Zustand?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 6.9	Werden ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel (z.B. Herde) mindestens <b>alle vier Jahre</b> durch Sachkundige (Elektrofachkraft) geprüft?				
A 6.10	Werden ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (z.B. Handmaschinen etc.) mindestens <b>jährlich</b> Jahre durch Sachkundige geprüft?				
A 6.11	Wurden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass Störungen an elektrischen Geräten sofort zu melden sind?				
A 6.12	Werden die Notabschaltvorrichtungen innerhalb der Fachräume regelmäßig geprüft?				
A 6.13	Besitzen alle seit Januar 1996 neu in Verkehr gebrachten Geräte ein CE-Kennzeichen?				

## A 7 Nasszone

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 7.1	Ist eine Nasszone für Textile Techniken wie Färben, Drucken, Batiken vorhanden  Planungshilfen erhalten Sie von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Merkblatt des LEU</li> <li>• Einrichtungsberatern</li> </ul>			Empfehlenswert: Ist ein gesonderter Raum. Eine Nasszone kann aber auch in Fachräumen oder im angrenzenden Materialraum eingerichtet werden.	
A 7.2	Sind zwei Doppelspülbecken –besser vier- mit ausreichender Ablagefläche vorhanden?			•	
A 7.3	Ist ein rutschhemmender, gut zu reinigender und gegen Farblösungen unempfindlicher Fußboden vorhanden?  (Sinnvoll ist ein Wasserablauf im Fußboden)				
A 7.4	Enthält der Nassraum genügend Schrankraum für Farben, Wachs, Schüsseln usw.)  (Anmerkung: ein Trockenschrank, um gefärbte nasse Stücke trocknen zu können)				
A 7.5	Sind Steckdosen innerhalb der Nasszone mit RCD-Schalter (bisher FI-Schutzschalter) mit 30 mA-Nenn-Fehlerstrom gesichert?				

## A 8 Nähmaschinen

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 8.1	Wird bei der Anschaffung darauf geachtet, dass nur robuste langlebige Geräte mit wartungsgünstiger einfacher Konstruktion angeschafft werden?				
A 8.2	Entspricht die elektrische Ausrüstung den VDE-Bestimmungen?				
A 8.3	Ist der Maschinentisch möglichst höhenverstellbar (730-890 mm)?				
A 8.4	Ist genügend Aufstützmöglichkeit für die Unterarme vorhanden (vor dem Maschinenoberteil wenigstens 550 mm)?				
A 8.5	Ist die Nähmaschine standsicher und besitzt sie eine Arbeitsbeleuchtung?				
A 8.6	Ist eine Abdeckhaube für Maschinenoberteile vorhanden?				
A 8.7	Ist der Fadengeber, der Antriebsriemen, das Handrad oberhalb der Tischplatte und zwischen Motor und Handrad vollständig verkleidet?				
A 8.8	Ist ein Fingerabweiser (nach DIN 5318, Teil 2) am Nähfuß vorhanden?				
A 8.9	Wird darauf geachtet, dass Handräder vorhanden sind, die ein Durchgreifen verhindern (keine Speichenräder)?				
A 8.10	Lässt sich das Maschinenoberteil vollständig umlegen und besitzt es eine Arretierung, damit es nicht von selbst zurückfällt?				
A 8.11	Wird beim Nähen der Stoff so gehalten, dass die Finger dem Gefahrenbereich zwischen Nadel und Nähfuß nicht nahe kommen?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 8.12	Werden beim Steppen von Jeansstoff und Segeltuch Jeansnadeln eingesetzt, um ein Splintern der Nadeln zu verhindern?				
A 8.13	Werden beim Wechseln von Nadeln, Faden und Spule die Füße vom Pedal genommen, die Maschine ausgeschaltet bzw. der Netzstecker gezogen?				
A 8.14	Wird darauf geachtet, dass Scheren o.ä. nicht auf dem Nähmaschinentisch abgelegt werden?				
A 8.15	Werden zum Anheben/Absenken des Maschinenkopfes bis zur Arretierung beide Hände benutzt?				
A 8.16	Wird nach Beendigung der Arbeit die Maschine ausgeschaltet bzw. der Netzstecker gezogen und die Maschine abgedeckt?				

## A 9 Dampfbügeleisen

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 9.1	Wird darauf geachtet, dass nicht zu schwere Eisen gewählt werden (ca. 1 kg)?				
A 9.2	Ist ein handgerechter Griff vorhanden?				
A 9.3	Beträgt die Länge der Zuleitung mindestens 2500 mm?				
A 9.4	Werden nur Bügeleisen mit Temperaturbegrenzer verwendet?				
A 9.5	Beträgt die Leistungsaufnahme ca. 1000 Watt?				
A 9.6	Ist eine stabile, nicht brennbare Abstellmöglichkeit vorhanden und wird diese auch genutzt?				
A 9.7	Ist eine stabile, nicht brennbare Abstellmöglichkeit vorhanden und wird diese auch genutzt?				

# Prüflisten

## Sicherheitsgerechtes Verhalten und Handhabung von Geräten

### B 1 Allgemeine Verhaltensregeln

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 1.1	Werden Verkehrswege frei gehalten und nicht durch Gegenstände, z.B. Schultaschen, verstellt?				
B 1.2	Werden lose Kittel, Schals, Schleifen, Bänder o.ä. abgelegt?				
B 1.3	Wird Schmuck abgelegt?				
B 1.4	Werden lange Haare zurückgebunden oder hoch gesteckt?				
B 1.5	Werden möglichst geschlossene Schuhe mit flachen Absätzen getragen?				
B 1.6	Werden Scheren und andere Werkzeuge so abgelegt, dass nichts auf den Boden fallen kann?				
B 1.7	Werden Stoff- und Garnreste nicht auf dem Boden liegen gelassen?				
B 1.8	Werden Schranktüren und Schübe nicht offen stehen gelassen?				



## B 2 Nähen und Schneiden

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 2.1	Wird zum Handnähen, vor allem beim Verarbeiten von dicken Stoffen und Leder, Fingerhüte benutzt?				
B 2.2	Werden beim Stecken von Nähten die Stecknadeln im rechten Winkel zur Naht gesteckt, um Verletzungen zu vermeiden?				
B 2.3	Werden Stecknadeln auf Nadelkissen gesteckt?				
B 2.4	Werden möglichst Scheren mit abgerundeten Schneideenden (Blätterenden) benutzt, um Stichverletzungen zu vermeiden?				
B 2.5	Werden für Materialien, die große Kraft zum Schneiden erfordern, Scheren mit kurzen Schneiden und langen Griffängen verwendet?				
B 2.6	Werden beim Zuschneiden Scheren auf den Tisch aufgelegt und vom Körper weg geschnitten?				
B 2.7	Werden Scheren auf dem Tisch abgelegt und nicht in Schürzen-, Hosen- oder Rocktaschen gesteckt?				
B 2.8	Werden Scheren im Bedarfsfall mit dem Griff nach vorne weitergegeben?				